



Reglement für Schülerabsenzen

Gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Thurgau, Artikel 46.1-3, erlässt die Schulbehörde der Schulgemeinde Bettwiesen folgendes Reglement:

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldig.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen (Telefon Primarschulhaus 071 911 01 15 / Kindergarten 071 911 81 27). Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldig.

Fehlt das Kind krankheitshalber mehr als fünf Schultage, ist der Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis abzugeben.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis bis zu einem halben Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Klassenlehrperson erteilen.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss mindestens 20 Tage vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung des Gesuchs.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Gesuche um Freistellungen für Familienfeste können bewilligt werden, sofern die Schulleitung einen Nachweis der Feierlichkeiten erhält.

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit können bewilligt werden, falls damit ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin verbunden ist und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist. Für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Glaubensrichtungen können Absenzen bewilligt werden.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Unentschuldigte Absenzen

Entschuldigte vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

Nach einer unentschuldigtem Absenz erhalten die Eltern einen Verweis. Darin werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet oder beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft. Das Bezirksamt kann bei Anzeige eine Busse bis zu Fr. 10'000.-- verhängen. Rechtskräftige Strafurteile werden vom Bezirksamt der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde Bettwiesen erlassen am 24. November 2008.

Es tritt auf den 01. Dezember 2008 in Kraft.

Der Schulpräsident
B.Meier

Die Schulleitung
Chr.Schmid